

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3011(neu) -

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungs-
staatsvertrag

A Problem

Die den öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrag betreffende geltende Rechtslage, die auf dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 1. Juni 2009 beruht, wird nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten gerecht. Dieser Befund ist insbesondere auf den technologischen Fortschritt im Internet zurückzuführen, der ein geändertes Nutzungsbedürfnis und ein geändertes Nutzungsverhalten bezüglich der von den Rundfunkanstalten im Internet angebotenen Telemedien zur Folge hatte. Auch vor dem Hintergrund der ständigen und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist die Novellierung des Telemedienauftrages verfassungsrechtlich, insbesondere aufgrund neuer Technologien und der Digitalisierung der Medien erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht betonte die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerade unter den veränderten Rahmenbedingungen. Er habe die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der ökonomischen Anreize folge und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffne. Er habe zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden könne. Es wachse die Bedeutung der dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk obliegenden Aufgabe, durch authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten, die Wirklichkeit nicht verzerrt darzustellen und das Sensationelle nicht in den Vordergrund zu rücken, vielmehr ein vielfaltssicherndes und Orientierungshilfe bietendes Gegengewicht zu bilden.

Des Weiteren sind bei der staatsvertraglichen Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unionsrechtliche Bedingungen zu berücksichtigen.

Würde angesichts der erheblich geänderten Sachlage eine Anpassung des Telemedienauftrages nicht vorgenommen, könnte der öffentlich-rechtliche Rundfunk dem ihm durch den Rundfunkstaatsvertrag erteilten Auftrag nicht mehr gerecht werden. Technologisch und inhaltlich überholte Telemedienangebote würden nicht mehr den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen. Die Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft wäre hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote im Hochtechnologieland Bundesrepublik Deutschland, das eine umfassende Internetnutzung für alle Bevölkerungsschichten und alle Generationen aufweist, auf der Grundlage eines Auftrages, dessen Regelungsgehalt auf einer mehr als elf Jahre alten Sachlage beruht, nicht gewährleistet.

B Lösung

Damit der Zweiundzwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft treten kann, bedarf es gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages.

Der Innen- und Europaausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3011(neu) unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 4. März 2019

Der Innen- und Europaausschuss

Marc Reinhardt

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 55. Sitzung am 23. Januar 2019 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag“ auf Drucksache 7/3011(neu) in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Innen- und Europaausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 28. Februar 2019 abschließend beraten.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

Die Staatskanzlei hat ausgeführt, inhaltlich gehe es im Wesentlichen darum, dass Online-Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zeitgemäßer zu gestalten. Der hierfür erforderliche öffentlich-rechtliche Rahmen werde den Rundfunkanstalten durch einen von allen sechzehn Bundesländern beschlossenen Staatsvertrag gegeben. Damit werde auch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes Genüge getan. Der vorliegende Entwurf enthalte Regelungen, die dem veränderten Nutzungsverhalten der Mediennutzer, die sich zunehmend aus Mediatheken, Apps und Internetinhalten informierten, Rechnung tragen. Der Entwurf sehe vor, dass bereits vor linearer Ausstrahlung von eigenen Sendeeinhalten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Einstellungsmöglichkeit gegeben sein solle. In Zukunft solle es auch möglich sein, von den Anstalten angekaufte europäische Spielfilme und europäische Fernsehserien in die Mediatheken einzustellen. Bisher sei die Abrufmöglichkeit in den Mediatheken auf sieben Tage beschränkt. Für von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten selbstproduzierte Sendungen sehe der Entwurf den Wegfall der zeitlichen Abrufbeschränkung vor. Bei Großveranstaltungen im Bereich des Sports solle die zeitliche Abrufbeschränkung von bisher vierundzwanzig Stunden auf bis zu sieben Tage ausgeweitet werden. Ferner enthalte der Entwurf Regelungen zur Barrierefreiheit, unter anderem im Hinblick auf die Untertitelung von Inhalten und deren Darstellung in Gebärdensprache. Der Entwurf regle des Weiteren die Presseähnlichkeit neu. Hintergrund sei eine gerichtliche Entscheidung zur Tagesschau-App. Diese App habe aufgrund der zu starken Belastung mit Texten gegen das Verbot der Presseähnlichkeit verstoßen. Die Neuregelung sehe vor, dass die Angebote der öffentlich-rechtlichen Anbieter ihren Schwerpunkt im Bewegtbild und Ton haben sollten und so ein angemessener Ausgleich zu den Interessen der privaten Medienwirtschaft geschaffen werden könne. Im Staatsvertragsentwurf sei hierzu zudem ein Schlichtungsmechanismus aufgenommen worden.

Der Ausschuss hat einstimmig dem Entwurf eines Gesetzes zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag auf Drucksache 7/3011(neu) in unveränderter Fassung zugestimmt.

Schwerin, den 28. Februar 2019

Marc Reinhardt
Berichtersteller